

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 31. Mai 1947

Nr. 4/5

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite	
Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 8. April 1947 . . . . .	10	Gesetz zur Regelung der Polizeikosten für das Rechnungsjahr 1946 vom 9. April 1947 . . . . .	25
Gesetz über Verjährungsfristen vom 20. März 1947 . . . . .	24	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes betr. Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 28. November 1946 . . . . .	26
Gesetz zur Verlängerung der Verordnung zur Bewirtschaftung des Brennholzes vom 26. März 1947 . . . . .	24	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen v. 20. 12. 1946	28
Gesetz über die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht vom 28. März 1947 . . . . .	24	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. März 1947 . . . . .	29
Gesetz über Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1946 vom 8. April 1947 . . . . .	24	Berichtigungen . . . . .	29

## Gesetz

### über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz)

vom 8. April 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Anspruch auf Leistungen

##### § 1

(1) Personen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes Gesundheitsschädigungen erlitten haben, erhalten wegen der Folgen dieser Schädigung für sich und ihre Hinterbliebenen Leistungen nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sich nach diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Leistungen werden nicht gewährt für Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die mit einer Dienstleistung für die NSDAP, deren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden in ursächlichem Zusammenhang stehen.

(3) Die Leistungen können in weiteren Fällen durch Ausführungsverordnungen ausgeschlossen werden.

(4) Leistungen nach Abs. 1 werden gewährt, sofern auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften nicht bereits über den Versorgungsanspruch rechtskräftig entschieden worden ist.

(5) Rentenabfindungen nach anderen Gesetzen werden auf Ansprüche nach diesem Gesetz angerechnet.

##### § 2

(1) Zur Anerkennung einer Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs mit dem schädigenden Ereignis.

(2) Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in Kriegsgefangenschaft verwendet werden, gelten als Militärdienst.

(3) Eine absichtlich herbeigeführte Gesundheitsschädigung begründet keinen Leistungsanspruch.

##### § 3

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie Führhunde für Blinde werden von der Landesversicherungsanstalt und den von ihr zu diesem Zwecke eingerichteten Dienststellen geliefert.

(2) Badekuren gewährt die Landesversicherungsanstalt.

(3) Im übrigen kann die Landesversicherungsanstalt mit der Durchführung der Krankenbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und Hauspflege die Krankenkassen beauftragen.

##### § 4

Die Krankenkassen erhalten für den Mehraufwand, der ihnen durch die Gewährung von Leistungen an Leistungsberechtigte entsteht, im Rahmen des Staatshaushaltsplanes Kostenersatz, der auch in Pauschalbeträgen erfolgen kann. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesregierung.

#### Renten

##### § 5

Ist die Erwerbsfähigkeit durch die Schädigung insgesamt um weniger als 30 v. H. gemindert, so wird Rente nicht gewährt.

##### § 6

(1) Jugendliche Beschädigte erhalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v. H. vorgesehene Teilrente, wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Schädigung besondere Aufwendungen erwachsen. Nach Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die Rente 60 v. H., nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 v. H. der nach diesem Gesetz bemessenen Rente.

(2) Maßgebend ist der Wohnsitz des Berechtigten in Verbindung mit dem für Reichsbeamte geltenden Ortsklassenverzeichnis. Dabei werden zugewiesen die Orte der Sonderklasse der Ortsklasse I, die Orte der Ortsklasse A und B der Ortsklasse II, die Orte der Ortsklasse C und D der Ortsklasse III. Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist der Jahresarbeitsverdienst der höheren Ortsklasse maßgebend. Für Rentenempfänger, die keinen Wohnsitz haben, gilt der Jahresarbeitsverdienst der Ortsklasse III als Höchstbetrag.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 13. Juni 1947

## (3) Als Jahresarbeitsverdienst gelten an Orten

der Ortsklasse I . . . . .	1800.— RM
der Ortsklasse II . . . . .	1710.— RM
der Ortsklasse III . . . . .	1620.— RM

## § 7

(1) Die Witwe erhält eine Rente nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung

- solange sie nicht nur vorübergehend durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens zwei Drittel ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat, oder
- sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder
- solange sie ein waisengeldberechtigtes Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder zwei waisengeldberechtigte Kinder unter 8 Jahren aufzieht.

(2) Voraussetzung der Witwenrente ist, daß der Tod des Ehegatten die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 ist.

## Fristen

## § 8

(1) Der Beschädigte nach § 1 muß seine Leistungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anmelden. Der Arbeitsminister kann diese Frist verlängern.

(2) Die Vorschriften der §§ 124—134 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

## § 9

(1) Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

- Folgen einer Schädigung erst später in einem die Leistungen begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
- Folgen einer Schädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Leistungen begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens sich wesentlich verschlimmert haben,
- der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens lagen.

(2) Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Schädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe c weggefallen sind.

(3) Der Anspruch auf Krankenbehandlung und berufliche Ausbildung kann nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden, wenn seine Voraussetzungen erst später eintreten. Er muß binnen sechs Monaten nach dem Eintritt seiner Voraussetzungen angemeldet werden.

## § 10

(1) Hinterbliebene müssen den Leistungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, oder wenn der Todesfall erst nach dem Inkrafttreten eintritt, innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 11

(1) Der Anspruch auf Rente entsteht mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung bei der Landesversicherungsanstalt erfolgt ist.

(2) Die Krankenbehandlung und die Berufsfürsorge beginnen mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung oder nach Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

## § 12

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag; eine für den Sterbemonat gezahlte Rente ist tageweise zu errechnen.

(2) Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

(3) Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente mit dem Monat der Geburt, sofern der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

(4) Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenenrenten sollen nur zurückgefordert werden, wenn der Leistungsberechtigte eine wesentliche Veränderung der für den Bezug der Rente maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Dienststelle auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war.

## § 13

(1) Entzieht sich ein Berechtigter ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er auf diese Folgen hingewiesen worden ist.

(2) Entzieht sich ein Berechtigter ohne Grund dem Heilverfahren und wäre die Erwerbsunfähigkeit durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechtigte auf diese Folgen hingewiesen worden ist.

## § 14

(1) Auf die Rente werden Einkünfte aus Arbeit, Vermögen, Renten, Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltsähnlichen Leistungen in Anrechnung gebracht bei einer Erwerbsbeschränkung

- bis zu 40 v. H. in Höhe von zwei Dritteln,
- von mehr als 40 v. H. bis 80 v. H. in Höhe der Hälfte,
- von 81 v. H. ab ebenfalls in Höhe der Hälfte.

(2) Von den Einkünften nach Abs. 1 bleiben kürzungsfrei

bei a) RM 50.—

bei b) RM 100.—

bei c) RM 150.—

- (3) Dem Beschädigten verbleiben jedoch von der Rente
- für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 oder 40 v. H. monatlich mindestens RM 10.—,
  - für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 oder 60 v. H. monatlich mindestens RM 20.—,
  - für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 v. H. monatlich mindestens RM 30.—,
  - für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 80 v. H. monatlich mindestens RM 40.—.

(4) Auf die Witwenrente werden sonstige Einkünfte bis zu monatlich RM 100.— unabhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht angerechnet.

(5) Die Waisenrente wird neben anderen Einkünften nur bis zum Gesamtbetrag von RM 60.— monatlich gewährt.

(6) Besteht aus derselben Ursache Anspruch auf Rente sowohl aus der Reichsversicherung als auch nach diesem Gesetz, so wird die höhere Rente gewährt. Besteht Anspruch aus verschiedenen Ursachen, so wird Rente nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gewährt; jeder der Versicherungsträger übernimmt seinen Anteil.

(7) Der Berechtigte ist verpflichtet, den Bezug eines Einkommens und jede wesentliche Änderung dieses Einkommens anzuzeigen. Solange er diese Frage nach einem solchen Einkommen nicht beantwortet, kann die Zahlung der Rente verweigert werden.

#### Übertragung, Verpfändung und Pfändung

##### § 15

(1) Der Anspruch auf Rente und Hinterbliebenenrente kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

- wegen eines Anspruches auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,

- wegen eines Anspruches einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Barleistungen,

- wegen eines Anspruches einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung für die Zeit, während der Rente nach diesem Gesetz gezahlt wird.

(2) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist für die Zeit vor der Feststellung der Leistung unbegrenzt, nach der Feststellung nur bis zur Hälfte der festgestellten Bezüge zulässig.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Verpflichtete ihrer zur Bestreitung seines Unterhaltes oder zur Erfüllung einer vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b) ist die Pfändung nur dem Berechtigten gegenüber zulässig, an den die Bezüge unrechtmäßig gezahlt worden sind.

#### Schadenersatz

##### § 16

(1) Die nach diesem Gesetz leistungsberechtigten Personen haben, aus dem Grunde einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 gegen das Land nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207).

(2) Soweit den Leistungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser An-

spruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Leistungen auf das Land über.

#### Berufsfürsorge

##### § 17

Die Grundsätze über die Eingliederung der Schwerbeschädigten in den Arbeitsprozeß regelt die Landesregierung.

#### Ausführungsbehörden

##### § 18

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Landesversicherungsanstalten. Sie sind dabei an die Weisungen des Arbeitsministers gebunden.

##### § 19

(1) Die Landesversicherungsanstalten stellen vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan für die Durchführung dieses Gesetzes auf.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

##### § 20

Den Landesversicherungsanstalten werden die für die Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Auslagen und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten durch den Staat ersetzt.

#### Feststellung der Leistungen

##### 1. Antragstellung

##### § 21

Die Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz sind schriftlich oder mündlich bei den Dienststellen der Landesversicherungsanstalten zu stellen. Rechtswirksam ist auch die Antragstellung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. Die Anträge sind in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

##### § 22

(1) Örtlich zuständig ist diejenige Landesversicherungsanstalt oder deren Dienststelle, in deren Bezirk der Leistungsberechtigte z. Z. der Stellung des Antrags wohnt.

(2) Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener ist der Wohnort und, wenn ein Wohnort in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt nicht vorhanden ist, der letzte Wohnort des Verstorbenen oder Verschollenen maßgebend.

(3) Für die Fälle, in denen nach Abs. 1 und 2 eine Zuständigkeit nicht begründet ist, bestimmt der Arbeitsminister die zuständige Landesversicherungsanstalt.

##### § 23

(1) Bei einem Wechsel des Wohnorts ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt.

(2) Bedarf ein Beschädigter während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bereichs der Landesversicherungsanstalt seines Wohnortes der Krankenbehandlung, so gelten die §§ 219 bis 220 der Reichsversicherungsordnung sinngemäß.

## 2. Aufklärung des Sachverhalts

## § 24

(1) Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

(2) Soweit die Bewilligung der Rente von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Antragsteller abhängig ist, haben diese auf Verlangen der Landesversicherungsanstalt oder deren Dienststelle darüber Auskunft zu geben und nach Bewilligung von Renten jede wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Landesversicherungsanstalt oder ihre Dienststelle hat den Leistungsberechtigten auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

(3) Die Landesversicherungsanstalten oder deren Dienststellen sind berechtigt, die Zahlung der Rente von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse der Leistungsberechtigten abhängig zu machen. Die näheren Bestimmungen trifft der Arbeitsminister. Die Bescheinigung muß von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Behörde oder Urkundsperson ausgestellt sein. Zur Vorlage der Bescheinigung kann durch einfachen Brief aufgefordert werden.

## § 25

(1) Das persönliche Erscheinen des Leistungsberechtigten zur mündlichen Erörterung der gestellten Anträge, zur ärztlichen Untersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt können jederzeit angeordnet werden.

(2) Leistet der Berechtigte einer solchen Anordnung ohne wichtigen Grund keine Folge, so können daraus ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden, wenn die Anordnung einen entsprechenden Hinweis enthält.

## § 26

(1) Wer einer Anordnung gemäß § 25 Folge leistet, erhält auf Verlangen in angemessenem Umfange Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag des Leistungsberechtigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

(2) Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß der Landesversicherungsanstalt zulässig.

(3) Erscheint der Leistungsberechtigte ohne Anordnung der Landesversicherungsanstalt oder einer ihrer Dienststellen aus einem der im § 25 Abs. 1 aufgeführten Gründe, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens anerkannt wird.

## § 27

(1) Die Landesversicherungsanstalt oder ihre Dienststellen können zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen und Beweis erheben. Sie können insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, Augenschein nehmen und Urkunden beschaffen oder deren Vorlegung oder Beibringung den Beteiligten aufgeben.

(2) Ist die Beweisaufnahme vor der zuständigen Landesversicherungsanstalt oder deren Dienststelle mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsortes der zu vernehmenden Personen vom Sitz einer dieser Stellen, so kann eine andere Dienststelle oder, wenn die Beweisaufnahme vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterliegen würde, eine andere Behörde um die Erledigung ersucht werden.

## § 28

(1) Leisten Zeugen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383—385, 407, 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe ihr Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen.

(2) Erscheint es zur Herbeischaffung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig, so kann das Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersucht werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder andere gesetzliche Vorschriften eine Schweigepflicht begründen. Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Woche Beschwerde an das nächsthöhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

## § 29

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmung vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß der Landesversicherungsanstalt zulässig.

## 3. Bescheide

## § 30

(1) Auf jeden Antrag ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Die Bescheide sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der §§ 135, 136 der Reichsversicherungsordnung.

(3) In Bescheiden, die eine Bewilligung von Renten enthalten, ist zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

(4) Ein rechtskräftiger Bescheid kann zu Gunsten des Berechtigten jederzeit aufgehoben werden, zu Ungunsten nur, wenn die Voraussetzungen der Bescheiderteilung sich als unzutreffend erweisen. Gegen den neuen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegeben.

## § 31

(1) In den Bescheiden muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der dieses einzulegen ist, angegeben werden. Wenn die Rechtsbefehrerung oder die Fristangabe fehlen oder unrichtig sind, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(2) Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, hat den Hinweis zu enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

## § 32

(1) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Bescheide vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Landesversicherungsanstalt, die den Bescheid erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheides vermerkt.

(2) Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht zulässig.

## Spruchverfahren

## § 33

(1) Gegen die Bescheide der Landesversicherungsanstalten sind die gegen die Bescheide der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

(2) Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat seit der Zustellung des anzufechtenden Bescheides, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

## § 34

In Angelegenheiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

## § 35

(1) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Landesversicherungsanstalten und deren Dienststellen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Landesversicherungsanstalten und ihre Dienststellen sind gegenseitig zur Auskunfterteilung verpflichtet. Öffentliche Anstalten und Anstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften müssen den Landesversicherungsanstalten und ihren Dienststellen auf Verlangen, die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Einsichtnahme überlassen, wenn der Leistungsberechtigte damit einverstanden ist.

(2) Die aus der Rechtshilfe erwachsenden baren Auslagen — mit Ausnahme der Portokosten — sind von der ersuchenden Behörde zu erstatten.

## § 36

(1) Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der zu seiner Ergänzung ergehenden Vorschriften erforderlich werden.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte und Notare werden hierdurch nicht berührt.

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 37

Der Arbeitsminister erläßt alle für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Durchführungsvorschriften.

## § 38

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die einschlägigen Vorschriften der nachfolgenden Gesetze und Verordnungen sowie die zu den verschiedenen Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft, soweit sie nicht bereits anderweitig außer Kraft gesetzt worden sind:

a) das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Reichsversorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 — RGBl. I, S. 663 —;

b) das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentiergesetz) in der Fassung vom 22. Dezember 1927 — RGBl. I, S. 531 —;

c) das Besatzungspersonenschädengesetz in der Fassung vom 12. April 1927 — RGBl. I, S. 103 —;

d) das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) in der Fassung vom 22. Dezember 1927 — RGBl. I, S. 315, 533 —;

e) die Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 10. November 1940 — RGBl. I, S. 1482 —;

f) das Offiziers-Pensionsgesetz vom 31. Mai 1906 — RGBl. S. 565 —;

g) das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 — RGBl. S. 214 —;

h) das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine, sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtsversorgungsgesetz) in der Fassung vom 19. September 1925 — RGBl. I, S. 349 —;

i) das Gesetz über die Versorgung der Kapitulanten der früheren Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen (Kapitulantenversorgungsgesetz) vom 27. September 1938 — RGBl. I, S. 1222 —;

k) das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz) vom 26. August 1938 — RGBl. I, S. 1077 —;

l) das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihrer Hinterbliebenen (Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz) vom 6. Juli 1939 — RGBl. I, S. 1217 —;

m) das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienst-Versorgungsgesetz) vom 8. September 1938 — RGBl. I, S. 1157 —;

n) das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienst-Versorgungsgesetz WJ) vom 20. Dezember 1940 — RGBl. I, S. 1631 —;

o) das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 17. März 1928 — RGBl. I, S. 63 —.

## § 39

Die bereits festgestellten Renten werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu berechnet.

## Inkrafttreten

## § 40

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1947 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 8. April 1947.

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

i. V.

Hilpert

Der Minister für Arbeit  
und Wohlfahrt:  
Jos. Arndgen

**Gesetz über Verjährungsfristen**

vom 20. März 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, die Ende des Jahres 1946 noch nicht verjährt waren, verjähren nicht vor dem Schluß des Jahres 1947.

## § 2

Die bürgerlich-rechtlichen Ausschlußfristen, die Ende des Jahres 1945 noch nicht abgelaufen waren, endigen nicht vor dem Schluß des Jahres 1947.

## § 3

§ 1 dieses Gesetzes tritt am 31. Dezember 1946, § 2 am 31. Dezember 1945 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 20. März 1947.

Der Ministerpräsident: Der Minister der Justiz:  
i. V. Hilpert Zinn

**Gesetz****zur Verlängerung der Verordnung zur Bewirtschaftung des Brennholzes**

vom 26. März 1947

Der Hessische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Die Verordnung zur Bewirtschaftung des Brennholzes vom 7. August 1946 wird bis zum 31. Mai 1947 verlängert.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 26. März 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:  
i. V. Hilpert

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
Lorberg

**Gesetz****über die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht**

vom 28. März 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Die Schulpflicht an den Schulen des Landes Hessen wird für alle am Ende des Schuljahres 1946/47 zur Entlassung kommenden Schüler um ein Jahr verlängert. Es können von der verlängerten Schulpflicht nur solche Kinder ausgenommen und beurlaubt werden, die das

Lehrziel der Volksschule erreicht haben und nachweislich ein Lehrverhältnis, auch in Eigenlehre, eingegangen sind, über das spätestens nach drei Monaten der Lehrvertrag vorgelegt werden muß.

## § 2

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938) vorübergehend aufgehoben.

## § 3

-Dieses Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft.

## § 4

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen erläßt der Minister für Kultus und Unterricht.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 28. März 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Der Minister für Kultus  
i. V. Hilpert und Unterricht:  
Dr. E. Stein

**Gesetz****über Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltsjahr 1946**

vom 8. April 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**I. Finanzausgleich an die Gemeinden und Kreise**

## § 1

Die Gemeinden und Kreise erhalten Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 ff. der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanzausgleichsverordnung) vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) in voller Höhe des Solls des Haushaltsjahres 1944.

## § 2

Die Gemeinden erhalten das volle Soll des Haushaltsjahres 1944 der Bürgersteuerausgleichsbeträge gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite LAV. vom 24. April 1942, RGBl. I S. 252).

## § 3

Als Beitrag zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter erhalten die Stadt- und Landkreise 3.60 RM je Kopf der Bevölkerung nach dem Stand vom 1. Januar 1946.

## § 4

(1) Soweit durch Zerstörung von Grundbesitz infolge kriegerischer Ereignisse die Einnahmen einer Gemeinde an Grundsteuer unter das Aufkommen des Haushaltsjahres 1944 zurückgegangen sind, gewährt der Staat einen Ausgleich in Höhe von neun Zehnteln dieses Grundsteuerausfalls für 1946.

(2) Soweit ein Totalschaden des Gebäudes vorliegt, darf die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer keine Grundsteuer erheben. Bei Teilschäden muß eine angemessene Heranziehung des Grundstückseigentümers zur Grundsteuer erfolgen.

**II. Bildung eines Ausgleichsstocks.****§ 5**

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen mit Fürsorgeausgaben zur Senkung erheblich über dem Durchschnitt liegender Hebesätze der Ertragssteuern und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes kann der Minister der Finanzen besondere Zuschüsse an Land- und Stadtkreise aus einem Ausgleichsstock gewähren.

(2) Zur Bildung des Ausgleichsstocks werden in den Staatshaushaltsplan 30 Millionen Reichsmark eingesetzt.

**III. Fortfall bisheriger Zuschüsse und Beiträge****§ 6**

Die in den §§ 11 bis 13 der Finanzausgleichsverordnung erwähnten Zuschüsse werden nicht gezahlt. Der Polizeilastenausgleich sowie die Zuschüsse zu den Wegebaukosten werden durch besondere Gesetze geregelt.

**IV. Änderung in der Lastenverteilung****§ 7**

(1) Die Gesundheitsämter gehen mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 auf die Stadt- und Landkreise über. Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Für die Zeit vom 1. Oktober 1945 bis 30. September 1946 werden keine Zuschüsse gezahlt noch Beiträge gefördert.

(3) § 14 der Finanzausgleichsverordnung findet keine Anwendung.

**§ 8**

(1) Der Staat übernimmt die gesamten Kosten der Fürsorge für die Ostflüchtlinge.

(2) Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

**§ 9**

(1) Der Staat erstattet den Fürsorgeverbänden die Mehrausgaben, die ihnen im Rechnungsjahr 1946 infolge der Erhöhung der Richtsätze gemäß dem Erlaß des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt vom 14. August 1946 betreffend Richtlinien und Richtsätze entstehen.

(2) Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**V. Ausgleich der Haushaltsfehlbeträge****§ 10**

Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises nicht zum Haushaltsausgleich ausreichen, haben die Landkreise nach Maßgabe des § 15 der Finanzausgleichsverordnung eine Kreisumlage zu erheben.

**§ 11**

Die Landkreise sind zur Bildung eines besonderen Ausgleichsstocks verpflichtet. Auf die Verwendung der Mittel finden die Vorschriften des § 5 entsprechende Anwendung.

**VI. Haushaltsgestaltung der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie des Landesfürsorgeverbandes des Regierungsbezirks Darmstadt**

**§ 12**

Die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sowie der Landesfürsorgeverband des

Regierungsbezirkes Darmstadt erheben eine Umlage in Höhe der Gesamtumlage des Haushaltsjahres 1944. Der Umlageschlüssel wird durch Verordnung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Kommunalverbänden festgelegt. Soweit die sonstigen Einnahmen der Verbände neben der Umlage zur Herstellung des Haushaltsausgleichs nicht ausreichen, gewährt der Staat die erforderlichen Zuschüsse.

**§ 13**

Der Haushalt der Verbände wird vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festgestellt.

**VII. Durchführungsbestimmungen. Inkrafttreten****§ 14**

Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, ist der Minister der Finanzen zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen berechtigt.

**§ 15**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 8. April 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Der Minister der Finanzen:

i. V. Zinnkann

Hilpert

**Gesetz**

**zur Regelung der Polizeikosten für das Rechnungsjahr 1946**

vom 9. April 1947

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung werden von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die einen Ortspolizeibezirk bilden, getragen; ihnen fallen auch die Einnahmen aus der örtlichen Polizeiverwaltung zu.

(2) Soweit in Gemeinden und Gemeindeverbänden die örtliche Polizeiverwaltung von einer staatlichen Behörde geführt wird oder sich dort staatliche Einrichtungen für Aufgaben der örtlichen Polizeiverwaltung, insbesondere staatliche Polizeibeamte befinden, bestreitet der Staat die durch die staatliche Verwaltung und die Verwendung staatlicher Beamter entstehenden Polizeikosten. Die staatliche Polizeiverwaltung erhebt alle Einnahmen, die aus den von ihr zu erledigenden polizeilichen Aufgaben entstehen.

(3) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk die Ortspolizei vom Staat ausgeübt wird, sind verpflichtet, auf Ersuchen der staatlichen Polizeiverwaltung ortspolizeiliche Anordnungen gegen Erstattung der Selbstkosten durchzuführen, soweit sie durch Haft oder Transport entstehen.

**§ 2**

(1) Die Gemeinden mit kommunaler Polizei erhalten zu den ihnen im Rechnungsjahr 1946 erwachsenden Kosten der Polizei für jede von der kommunalen Aufsichts-

behörde als zuschuberechtigt anerkannte und besetzte Polizeivollzugs- und Polizeiverwaltungsbeamtenstelle einen staatlichen Zuschuß.

Der Jahreszuschuß beträgt:

a) zu den laufenden Ausgaben für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern RM 3000.— je Beamten, mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern RM 2750.— je Beamten, mit weniger als 20 000 Einwohnern RM 2500.— je Beamten.

b) zu den einmaligen Ausgaben (erstmalige Ausstattung u. ä.) für Gemeinden

mit mehr als 100 000 Einwohnern RM 1000.— je Beamten, mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern RM 750.— je Beamten, mit weniger als 20 000 Einwohnern RM 500.— je Beamten.

(2) Für Polizeibeamte (Wachmannschaften), für die die Kosten zum überwiegenden Teil von Dritten erstattet werden, werden Zuschüsse nicht gezahlt.

(3) Die Zuschüsse werden in zwei Raten gezahlt, und zwar in Halbjahresbeträgen, die sich unter Zugrundelegung des Personalstandes am 1. Juli 1946 und 1. Januar 1947 ergeben.

### § 3

(1) Zu den dem Staat erwachsenden Kosten der Polizei leisten die Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern, in denen die Polizei staatlichen Behörden übertragen ist, einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl bemißt. Er beträgt in Gemeinden

mit weniger als 5000 Einwohnern RM 2.— je Einwohner, mit mehr als 5000 Einwohnern RM 2.40 je Einwohner.

(2) Der Berechnung des Beitrages sind die Einwohnerzahlen des amtlichen Verzeichnisses der Gemeinden in Groß-Hessen (Ausgabe Mai 1946) zugrunde zu legen.

(3) Bei Verstaatlichung oder Entstaatlichung der Polizei oder bei Ein- oder Ausgemeindungen ist der Beitrag der betroffenen Gemeinde von dem Zeitpunkt neu festzusetzen, von dem die Neuabgrenzung des Polizeibezirkes in Kraft tritt. Der Neufestsetzung wird die Einwohnerzahl gemäß § 3 (2) dieses Gesetzes zugrunde gelegt.

(4) Der Beitrag ist in Geld zu entrichten.

### § 4

(1) Die Beiträge sind mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 20. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres fällig. Sie können auf die Steuerüberweisungen oder Finanzzuweisungen des Landes angerechnet werden.

(2) Bereits fällige Beiträge sind zum nächsten allgemeinen Fälligkeitstermin nachzuzahlen.

### § 5

Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und entscheiden über die bei Anwendung dieses Gesetzes auftretenden Zweifelsfragen.

### § 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen — insbesondere des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 — finden für das Rechnungsjahr 1946 keine Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 9. April 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

I. V. Hilpert

Der Minister des Innern:

Zinnkann

## Verordnung

### zur Durchführung des Gesetzes betreffend Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form

vom 28. November 1946

Zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1945 betreffend Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GVBl. 1946 S. 89) wird auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung verordnet:

### Abschnitt 1

#### Überweisung der Gewerbesteuer an die Gemeinden

##### § 1

#### Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens

(1) Die seit dem 1. Januar 1946 entrichteten Gewerbesteuerbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital, insbesondere die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer, sind von den Finanzämtern monatlich an die Gemeinden zu überweisen.

(2) Die Überweisung an die einzelne Gemeinde erfolgt in Höhe der Beträge, die von den in ihrem Bezirk betriebenen gewerblichen Unternehmen gezahlt worden sind.

### Abschnitt 2

#### Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichszuschuß)

##### § 2

#### Maßgebende Vorschriften; Übergangsregelung

(1) Wohngemeinden können von Betriebsgemeinden für die Zeit seit dem 1. Januar 1946 wieder einen Zuschuß nach den Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 961) beanspruchen (Ausgleichszuschuß).

(2) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1946 sowie für das Rechnungsjahr 1946 sind die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen nur nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 dieser Verordnung anzuwenden.

##### § 3

#### Anspruchsberechtigte Wohngemeinde: Mindestzahl der Arbeitnehmer

(§ 12 Abs. 2, § 14 EinfGRealStG.)

(1) Anspruch auf den Ausgleichszuschuß haben die Gemeinden, in denen am 31. Dezember 1945 Arbeitnehmer ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, die in einer anderen Gemeinde (Betriebsgemeinde) in ~~einer~~ in dieser Gemeinde der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe tätig waren.

(2) Die in § 14 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen geforderte Mindestzahl von mehr als zehn Arbeitnehmern muß am 31. Dezember 1945 in der Betriebsgemeinde beschäftigt gewesen sein.

##### § 4

#### Berechnung des Ausgleichszuschusses

(§ 16 EinfGRealStG.)

(1) Der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebsgemeinde an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 31. März 1947

	je Arbeitnehmer
für Wohngemeinden bis zu 2000 Einwohnern	13.— RM
von mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern	16.— RM
von mehr als 5000 bis zu 10 000 Einwohnern	19.— RM
von mehr als 10 000 bis zu 25 000 Einwohnern	22.— RM
von mehr als 25 000 Einwohnern	25.— RM

(2) Der Berechnung ist die Zahl der Arbeitnehmer zu Grunde zu legen, die am 31. Dezember 1945 in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe beschäftigt waren. Für die Einwohnerzahl der Wohngemeinden soll das vom Statistischen Landesamt für Großhessen herausgegebene „Amtliche Verzeichnis der Gemeinden in Großhessen — Ausgabe Mai 1946“ maßgebend sein.

## § 5

## Anmeldung der Ansprüche

## (§ 17 EinfGRealStG.)

(1) Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichszuschuß für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1946 und für das Rechnungsjahr 1946 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 31. Dezember 1946 der Betriebsgemeinde zugegangen ist.

(2) Bei der Anmeldung sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1945 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe anzugeben, in denen die Arbeitnehmer tätig waren.

## § 6

## Erklärung der Betriebsgemeinden

## (§ 18 EinfGRealStG.)

Die Erklärung der Betriebsgemeinde darüber, ob sie den Anspruch anerkennt, hat spätestens am 31. Januar 1947 und die Stellung des Antrages der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. März 1947 zu erfolgen.

## § 7

## Fälligkeit

## (§ 19 EinfGRealStG.)

(1) Die Betriebsgemeinde hat den Ausgleichszuschuß an die Wohngemeinde bis zum 15. April 1947 zu zahlen.

(2) In dringenden Fällen kann auf Antrag einer Gemeinde die obere Gemeindeaufsichtsbehörde einen früheren oder späteren Fälligkeitstag bestimmen oder die Zahlung von Teilbeträgen anordnen.

## § 8

## Steuerausnutzung in den Wohngemeinden

## Härteausgleich

## (§ 13 und § 20 EinfGRealStG.)

§ 19 und § 20 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen finden keine Anwendung.

## Abschnitt 3

## Zerlegung des einheitlichen Steuermaßbetrages

## § 9

## Maßgebende Vorschriften

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 und des § 30 des Gewerbesteuergesetzes ist für die Zeit seit dem

1. Januar 1946 der einheitliche Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal wieder in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) gemäß §§ 28 bis 34 des Gewerbesteuergesetzes zu zerlegen.

## § 10

## Festsetzung, Erhebung und Verteilung der Gewerbesteuer im Falle der Zerlegung

(1) Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal wird auf Grund der Zerlegungsanteile nach den Hebesätzen festgesetzt und erhoben, die für das in dem Erhebungszeitraum beginnende Rechnungsjahr von den beteiligten Gemeinden festgesetzt worden sind. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (RGBl. I, S. 237) sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Festsetzung und Erhebung obliegt den Finanzämtern, die für die nach § 4 des Gewerbesteuergesetzes hebeberechtigten Gemeinden örtlich zuständig sind. Diesen Finanzämtern hat das Betriebsfinanzamt, das die Zerlegung vornimmt, die Zerlegungsanteile mitzuteilen, die für die außerhalb seines Bezirks gelegenen Gemeinden festgesetzt worden sind.

(3) Die nach Abs. 2 Satz 1 zuständigen Finanzämter haben die für die einzelnen Betriebsstätten festgesetzte Gewerbesteuer für jede Gemeinde unter einer besonderen Steuernummer zum Soll zu stellen und die darauf erfolgten Zahlungen mit den monatlichen Überweisungen gemäß § 1 dieser Verordnung an die nach § 4 des Gewerbesteuergesetzes hebeberechtigten Gemeinden zu übermitteln.

## § 11

## Zerlegung bei der Veranlagung 1945

(1) Erstmals findet wieder eine Zerlegung im Zusammenhang mit der Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1945 statt. Hierbei sind anzuwenden:

1. der § 28 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes mit der Maßgabe, daß von den Verhältnissen am 31. Dezember 1945 auszugehen ist;
2. der § 29 des Gewerbesteuergesetzes mit der Maßgabe, daß die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen sind, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1946 erzielt oder gezahlt wurden. Der so ermittelte Betrag ist auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Auf Grund der im Zusammenhang mit der Veranlagung für 1945 durchgeführten Zerlegung werden festgesetzt und gemäß § 10 dieser Verordnung erhoben:

1. vorläufig bis zur Durchführung der Veranlagung für das Kalenderjahr 1946 die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal für das Kalenderjahr 1947;
2. die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal für das Kalenderjahr 1946, soweit sie nach durchgeführter Zerlegung noch nicht fällig waren;
3. unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form die Abschlußzahlung auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal für das Kalenderjahr 1945.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 und 3 ist vom Betriebsfinanzamt der Gesamtbetrag der Jahressteuer, die von sämtlichen Betriebsstätten geschuldet wird, auf Grund der Zerlegungsanteile nach den Hebesätzen der beteiligten Gemeinden zu ermitteln. Von ihm ist der Be-

trag der entrichteten oder fälligen Vorauszahlungen in Abzug zu bringen. Der verbleibende Restbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die für die beteiligten Gemeinden ermittelten Jahressteuerbeträge zueinander stehen. Die den einzelnen Gemeinden hiernach zuzuteilenden Jahresbeträge werden den für diese Gemeinden zuständigen Finanzämtern gemäß § 10 dieser Verordnung mitgeteilt und von diesen erhoben.

## § 12

#### Verteilung der im Kalenderjahr 1946 an das Betriebsfinanzamt entrichteten Gewerbesteuer

(1) Gewerbesteuerbeträge, die von Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden oder mit einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte seit dem 1. Januar 1946 ohne Berücksichtigung der Zerlegung noch an das Betriebsfinanzamt entrichtet und von diesem im Wege der monatlichen Überweisung nach § 1 dieser Verordnung der Gemeinde übermittelt worden sind, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung oder die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte des Unternehmens befindet, werden durch das Betriebsfinanzamt auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die auf Grund der Zerlegungsanteile nach den Hebesätzen für die beteiligten Gemeinden zu ermittelnden Jahressteuerbeträge zueinander stehen. Dabei sind die Ergebnisse der Zerlegung zu Grunde zu legen, die im Zusammenhang mit der Gewerbesteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1945 durchgeführt worden ist.

(2) Das Betriebsfinanzamt teilt den beteiligten Gemeinden mit den Gesamtbetrag der von den betreffenden Unternehmen gezahlten Gewerbesteuerbeträge und die davon auf die einzelnen beteiligten Gemeinden entfallenden Teilbeträge sowie die Grundlagen der Aufteilung. Gegen die Mitteilung ist den beteiligten Gemeinden lediglich die Beschwerde (§ 303 der Reichsabgabenordnung) gegeben.

(3) Auf Grund dieser Mitteilung haben die beteiligten Gemeinden den Ausgleich herbeizuführen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Gemeinden entscheidet endgültig die obere Gemeindeaufsichtsbehörde.

(4) Erstmals erfolgt die Aufteilung der ohne Berücksichtigung der Zerlegung bis zu diesem Tage entrichteten Beträge gemäß Absatz 1 nach dem Stande vom 31. März 1947. Das Betriebsfinanzamt hat die Mitteilungen an die beteiligten Gemeinden bis zum 30. April 1947 abzusenden. Die sich auf die einzelnen Gemeinden beziehenden Fälle können auch in je einer Sammelmitteilung zusammengefaßt werden. Die Gemeinden haben den Ausgleich bis zum 20. Juni 1947 oder innerhalb einer Frist durchzuführen, die von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Antrag einer Gemeinde bestimmt werden kann. Nach dem 31. März 1947 an das Betriebsfinanzamt entrichtete Gewerbesteuerbeträge im Sinne des Abs. 1 werden für jeden einzelnen Fall alsbald nach der Entrichtung aufgeteilt und zwischen den beteiligten Gemeinden ausgeglichen.

## § 13

#### Obere Gemeindeaufsichtsbehörde

(1) Obere Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung und des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist der Regierungspräsident.

(2) Wenn Wohngemeinden und Betriebsgemeinden oder Gemeinden, zwischen denen ein Ausgleich gemäß § 12 dieser Verordnung herbeizuführen ist, zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, so entscheidet als obere Gemeindeaufsichtsbehörde der Minister des Innern.

## Abschnitt 4

#### Örtlicher Geltungsbereich

## § 14

#### Gewerbesteuerausgleich nur innerhalb des Landes Großhessen

Bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen Regelung findet ein Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden nur innerhalb des Landes Großhessen statt, nicht jedoch auch im Verhältnis zu außerhalb des Landes Großhessen liegenden Wohn- und Betriebsgemeinden.

## § 15

#### Beschränkung der Besteuerung auf Betriebsstätten innerhalb des Landes Großhessen

(1) Befinden sich Betriebsstätten eines gewerblichen Unternehmens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landes Großhessen, so sind die Teile des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals sowie der Lohnsumme zur Gewerbesteuer heranzuziehen, die auf innerhalb des Landes Großhessen liegende Betriebsstätten entfallen.

(2) Der der Gewerbesteuer hiernach unterliegende Teil ist, soweit es erforderlich ist, unter entsprechender Anwendung der für die Zerlegung geltenden Bestimmungen (§ 28 bis 35 des Gewerbesteuergesetzes) zu ermitteln.

(3) § 72 Ziffer 2 b der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

Wiesbaden, den 28. November 1946.

Großhessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen

Der mit der Führung der Geschäfte Beauftragte

Dr. Dr. Nöhl v. d. Nahmer

Der Minister des Innern:

Zinnkann

#### Verordnung

#### zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen

vom 20. Dezember 1946

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen wird verordnet:

## § 1

Zur Wahrnehmung der Rechte der Deutschen Reichsbank bei der Vermögensauseinandersetzung mit der Landeszentralbank ernennt der Minister der Finanzen aus dem Kreise der bisherigen Beamten der Deutschen Reichsbank einen Treuhänder, der die Deutsche Reichsbank vertritt und die ihr in Hessen verbleibenden Obliegenheiten wahrzunehmen, hat. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von dem Treuhänder unter der Bezeichnung „Deutsche Reichsbank — Der Treuhänder in Hessen“ abgegeben.

## § 2

Die Landeszentralbank von Hessen hat die Genehmigung der Militärregierung erhalten und ist ermächtigt, sich für eine Übergangszeit, die spätestens am 31. März

1947 endet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Personals und der Betriebseinrichtungen der Deutschen Reichsbank zu bedienen.

## § 3

Die Landeszentralbank hat eine Eröffnungsbilanz nach dem Stande vom 1. Januar 1947 aufzustellen und zu veröffentlichen, sobald die Überführung der Aktiva und Passiva der Reichsbankanstalten in Hessen mit Genehmigung der Militärregierung auf die Landeszentralbank gemäß § 26 des Gesetzes so weit durchgeführt ist, daß die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz möglich erscheint, jedoch spätestens am 31. März 1947. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gilt § 12 Abs. 1 des Landeszentralbankgesetzes entsprechend. Monatsausweise sind erst nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu veröffentlichen.

## § 4

Bis zum Erlaß besonderer Durchführungsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 des Landeszentralbankgesetzes ernannt der Minister der Finanzen auf Vorschlag des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes, des Hessen-Mittelrheinischen Genossenschaftsverbandes, des Kurhessischen Verbandes ländlicher Genossenschaften und des Ausschusses der Kreditinstitute in Hessen je einen Vertreter der öffentlich-rechtlichen, der genossenschaftlichen und der privaten Kreditinstitute als vorläufige Mitglieder des Verwaltungsrates. Ihre Amtszeit endet spätestens am 30. Juni 1947.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1946.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen

Der mit der Führung der Geschäfte Beauftragte:

Dr. Dr. Nöll v. d. Nahmer

### Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

vom 25. März 1947

Auf Grund des § 139 in Verbindung mit den §§ 1, 19, 40 und 102 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194 ff) wird hierdurch verordnet:

## Artikel 1 (zu § 1)

Es werden errichtet:

1. der Verwaltungsgerichtshof für das Land Hessen mit dem Sitz in Kassel;
2. drei Verwaltungsgerichte:
  - a) für den Regierungsbezirk Darmstadt mit dem Sitz in Darmstadt;
  - b) für den Regierungsbezirk Kassel mit dem Sitz in Kassel;
  - c) für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit dem Sitz in Wiesbaden.

## Artikel 2 (zu § 19)

(1) Bei dem Verwaltungsgerichtshof und bei jedem Verwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Jede Geschäftsstelle wird mit einem oder mehreren Urkundsbeamten sowie den erforderlichen weiteren Beamten und Hilfskräften besetzt. Einer der Beamten wird als Leiter der Geschäftsstelle bestellt. Das Nähere über den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung des Gerichts.

## Artikel 3 (zu § 43)

## § 1

An Stelle des Einspruchs ist Beschwerde einzulegen, wenn der Landrat oder der Kreisausschuß die nächsthöhere Behörde ist.

## § 2

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der §§ 39 bis 42, 45 über das Einspruchsverfahren sinngemäße Anwendung.

## § 3

Die Beschwerde kann bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder bei dem Landrat oder bei dem Kreisausschuß mit der Wirkung eingelegt werden, daß die Frist des § 39 Abs. 2 gewahrt wird.

## § 4

Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ist berechtigt, der Beschwerde stattzugeben. Wenn sie nach nochmaliger Prüfung den Verwaltungsakt aufrechterhalten will, legt sie die Akten mit ihrer Stellungnahme dem Landrat bzw. dem Kreisausschuß vor.

## § 5

Der Beschwerdebescheid ist zu begründen.

## Artikel 4 (zu § 102)

Die Berufung gegen Urteile in Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten sowie in Parteistreitigkeiten, die einen Geldanspruch betreffen, ist nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens 100 RM beträgt, es sei denn, daß in dem Streitverfahren eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist.

## Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Der Minister des Innern:

Stock

Zinnkann

## Berichtigungen

Im GVBl 1946 Nr. 30/31 finden sich in dem dort abgedruckten Beamtengesetz folgende Fehler bzw. Unstimmigkeiten:

S. 205 § 5: In Absatz 1 Zeile 4 muß es heißen: „oder die in noch in Geltung“.

S. 211 § 56: in Zeile 3 muß es statt „einschließlich“ heißen „einschließen“.

S. 214 § 99: In Absatz 2 Zeile 8 muß es statt „2“ Mitgliedern „5“ Mitgliedern heißen.

S. 215 § 103a: Absatz 1 muß lauten:

„(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Direktor des zentralen Personalamtes ein eigenes Personalamt einzurichten. Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.“

Der Abdruck der „Kreisordnung für das Land Groß-Hessen“ in GVBl 1946 Nr. 12, S. 101/105 weist verschiedene Druckfehler auf, die wie folgt berichtigt werden:

S. 101: In § 1 Absatz 3 Zeile 3 muß es statt „auf dem Kreis“ heißen: „auf den Kreis“.

S. 103: In § 30 Abs. 2 Zeile 2 ist an Stelle „oder“ das Wort „ohne“ zu setzen.

S. 104: In § 39 Abs. 3 Zeile 4 muß es statt „Behebung“ heißen: „Belebung“.

S. 104: In § 40 Abs. 1 Zeile 4 ist statt „alle Verwandte und Verschwägerte“ zu setzen: „alle Verwandten und Verschwägerten“, in Absatz 2 Zeile 2 statt „in welcher“ „in welchen“, in Absatz 3 Zeile 1 statt „ein Kreis ausschluß“ „der Kreis ausschluß“.

S. 105: In § 53 letzter Absatz muß es statt „Bestätigung“ heißen: „Genehmigung oder Bestätigung“.

S. 105: In § 59 Absatz 1 muß zwischen die Worte „Kommunalabgaben“ und „des Finanzausgleichs“ ein Komma gesetzt werden.

S. 105: In § 59 Absatz 1 muß es statt „in der Realsteueranpassung“ heißen: „und der Realsteueranpassung“.

### Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

(GVBl. 1946 Nr. 7/8)

Im Anschluß an den englischen Wortlaut des Gesetzes wird Art. 11 Abs. II Satz 1 wie folgt berichtigt:

Das Wort „soll“ wird durch das Wort „muß“ ersetzt. Satz 1 hat damit folgenden Wortlaut:

Die Bewährungsfrist muß mindestens 2 Jahre und soll in der Regel nicht mehr als 3 Jahre betragen.

### Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

(GVBl. 1947 S. 11)

§ 16 Abs. (5) Zeile 5:

An Stelle von: „kräftig abgelehnt, so hat das gemeinnützige Siedlungs-“

ist: „zu ersetzen, dessen Höhe von der unteren Siedlungs-“

einzufügen.

### Strafprozeßordnung 1946

GVBl. 1946 S. 24 § 80a Zeile 3

statt: „Erziehungsanstalt“ muß es heißen: „Entziehungsanstalt“.

GVBl. 1946 S. 36 § 238 Abs. (2) Zeile 1

statt „Sachleistung“ muß es heißen: „Sachleitung“.

Dieser Nummer liegt Beilage Nr. 3 bei.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60 (einschließl. RM —.28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 4/5 und Beilage Nr. 3 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM 1.— einschli. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 16 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage: 25 000.